

**Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen der
Gemeinde Gochsheim
(Friedhofssatzung – FS)**

Vom 7. Dezember 2011

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), erlässt die Gemeinde Gochsheim¹ folgende Satzung:

**I.
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1
Geltungsbereiche**

Die Gemeinde errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:

- a) die Friedhöfe
 - A: alter Friedhof im Gemeindeteil Gochsheim, Friedhofstraße²
 - B: neuer Friedhof im Gemeindeteil Gochsheim, Teil I, Friedhofstraße
 - C: neuer Friedhof im Gemeindeteil Gochsheim, Teil II, Friedhofstraße
 - D: Friedhof im Gemeindeteil Weyer
- b) die dortigen Leichenhäuser,
- c) das Friedhofs- und Bestattungspersonal.

**§ 2
Friedhofszweck**

Die Friedhöfe dienen insbesondere den verstorbenen Gemeindeangehörigen als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

**§ 3
Bestattungsanspruch**

- (1) Auf den Friedhöfen werden beigesetzt
- a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten,
 - b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen gemäß § 1 Abs. 1 Ziff. 1 der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (Bestattungsverordnung – BestV),
 - c) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
 - d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des Bestattungsgesetzes (BestG).
- (2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.

**§ 4
Friedhofsverwaltung**

Die Friedhöfe werden von der Gemeinde verwaltet und beaufsichtigt. Der Belegungsplan wird von der Gemeinde so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem

¹ Im Folgenden Gemeinde genannt.

² Schließung beabsichtigt (Gemeinderatsbeschluss Nr. 3 vom 21.06.1967).

jedes Grab belegt wurde und wer der Grabnutzungsberechtigte ist.

§ 5

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.
- (4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.
- (5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

II.

Ordnungsvorschriften

§ 6

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

§ 7

Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Der Anordnung des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. Besuchern des Friedhofs ist es insbesondere nicht gestattet
 - a) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde,
 - b) zu rauchen und zu lärmern,
 - c) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren oder diese dort abzustellen. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Behinderten sind hiervon ausgenommen.
 - d) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,

- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,
 - g) Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,
 - h) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren,
 - i) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens vier Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

§ 8

Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

- (1) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (2) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (Antrag nach § 7 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.
- (3) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (4) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

III.

Grabstätten und Grabmale

§ 9

Grabstätten

- (1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

§ 10

Grabarten

- (1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind

- a) Einzelgrabstätten
 - b) Doppelgrabstätten
 - c) Kindergrabstätten
 - d) Urnengrabstätten
 - e) Urnengrabfächer
 - f) Urnengrabstätten ohne individuelle Grabkennzeichnung (Anonyme Urnengrabstätten).
- (2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Gemeinde bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Der Friedhof ist darin in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Gemeinde freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.
- (3) In Doppelgrabstätten können maximal zwei Verstorbene nebeneinander bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen bestattet werden. Auf Antrag kann die Gemeinde in begründeten Ausnahmefällen auch eine Mehrfachgrabstätte vergeben, bei der die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen im Einzelfall festgelegt wird.
- (4) Kindergrabstätten sind für die Bestattung Verstorbener, die das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (5) In Urnengrabstätten können je nach Größe maximal zwei beziehungsweise vier Verstorbene nebeneinander bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen bestattet werden.
- (6) In Urnengrabfächern können je nach Größe maximal zwei beziehungsweise vier Verstorbene nebeneinander bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen bestattet werden.
- (7) In Einzelgrabstätten, Kindergrabstätten und anonymen Urnengrabstätten kann ein Verstorbener beigesetzt werden.
- (8) Die Zuerkennung, Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Gemeinde.

§ 11

Aschenreste und Urnenbeisetzungen

- (1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.
- (2) Urnen können in allen Grabarten beigesetzt werden. Für die Urnenbeisetzung in Erdgräbern (§ 10 Abs. 1 Buchst. a bis b) gelten für die Anzahl der möglichen Bestattungen die Bestimmungen des § 10 analog.
- (3) Urnen für Erdbestattungen müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen. Urnen, die über der Erde beigesetzt werden, müssen dauerhaft und wasserdicht sein.
- (4) Anonyme Urnengrabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit abgegeben werden. In jedem anonymen Urnengrab wird nur eine Urne beigesetzt. Die Graboberfläche des anonymen Urnengrabes wird durch die Gemeinde gestaltet und gepflegt. Grabsteine oder sonstige Ausstattungen dürfen auf dem anonymen Urnengrab nicht angebracht werden. An der zentralen Gedenkmauer kann eine Messingtafel als Kennzeichnung angebracht werden (§ 21), die nach Ablauf der Ruhezeit durch die Friedhofsverwaltung entfernt wird.
- (5) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten gelten die §§ 13 und 14 entsprechend.
- (6) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht nicht mehr verlängert, ist die Gemeinde berechtigt, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen.
- (7) Im Übrigen gelten die Bestimmungen von § 10 entsprechend.

§ 12

Größe der Grabstätten

- (1) Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen im Mischsystem ausgehoben. Die einzelnen

Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße:

Friedhof A:

1. Kindergrabstätten:
Länge: 1,15 m, Breite: 0,80 m, einschließlich Einfassung
2. Einzelgrabstätten:
Länge: 2,40 m, Breite: 1,20 m, einschließlich Einfassung
3. Doppelgrabstätten:
Länge: 2,40 m, Breite: 2,40 m, einschließlich Einfassung

Friedhof B:

1. Kindergrabstätten:
Länge: 1,40 m, Breite: 0,80 m, einschließlich Grabumrandung
2. Einzelgrabstätten:
Länge: 2,40 m, Breite: 1,20 m, einschließlich Grabumrandung
3. Doppelgrabstätten:
Länge: 2,40 m, Breite: 2,40 m, einschließlich Grabumrandung
4. Urnengrabstätten (für max. zwei Urnen):
Länge: 1,00 m, Breite: 0,80 m, einschließlich Grabumrandung
5. Urnengrabstätten (für max. vier Urnen):
Länge: 1,20 m, Breite: 1,20 m, einschließlich Grabumrandung
6. Urnengrabfächer:
Länge: 0,50 m, Breite: 0,30 m
7. Anonyme Urnengrabstätten:
Länge: 0,60 m, Breite: 0,60 m

Friedhof C:

1. Kindergrabstätten:
Länge: 2,00 m, Breite: 1,55 m, einschließlich Grabumrandung
2. Einzelgrabstätten:
Länge: 2,00 m, Breite: 1,55 m, einschließlich Grabumrandung
3. Doppelgrabstätten:
Länge: 2,00 m, Breite: 1,80 m, einschließlich Grabumrandung
4. Doppelgrabstätten im Sonderfeld:
Länge: 2,40 m, Breite: 2,20 m, einschließlich Grabumrandung
5. Einzelgrabstätten im Sonderfeld:
Länge: 2,40 m, Breite: 1,10 m, einschließlich Grabumrandung
6. Urnengrabstätten (für max. zwei Urnen):
Länge: 1,20 m, Breite: 1,20 m, einschließlich Grabumrandung
7. Urnengrabstätten (für max. vier Urnen):
Länge: 1,50 m, Breite: 1,50 m, einschließlich Grabumrandung

Friedhof D:

1. Kindergrabstätten:
Länge: 1,20 m, Breite: 0,80 m, einschließlich Grabumrandung
2. Einzelgrabstätten:
Länge: 2,40 m, Breite: 1,20 m, einschließlich Grabumrandung
3. Doppelgrabstätten:
Länge: 2,40 m, Breite: 2,00 m, einschließlich Grabumrandung.

(2) Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte darf 0,30 m (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht unterschreiten.

(3) Die Tiefe der Grabstätte bis zur Oberkante des Sarges beziehungsweise der Urne beträgt wenigstens 0,60 m.

§ 13 Rechte an Grabstätten

- (1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt. Wird ein Grabnutzungsrecht unabhängig von einem Todesfall erworben, so wird es mindestens für die Ruhefrist zuzüglich fünf Jahre verliehen.
- (2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung – FGS) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).
- (3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten gemäß § 10 Abs. 1 Buchst. a bis e kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr um weitere fünf Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.
- (4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten, die Angehörigen in gerader Linie und die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.
- (5) In den Fällen, in denen die Ruhefrist der zu bestattenden Leichen oder Urnen über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefristen zu erwerben.
- (6) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 14 Übertragung von Nutzungsrechten

- (1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Eingetragene Lebenspartner sind den Ehegatten gleichgestellt. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV hat die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahe stehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.
- (3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsrechtige eine Urkunde (Graburkunde).
- (4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.
- (5) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, sorgt die

Friedhofsverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten für die Erstanlage (Aufstellen eines mehrfach verwendbaren Grabmals, Begrünung) und die Pflege der Grabstätte während der Ruhefrist. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.

§ 15

Pflege und Instandhaltung der Gräber

(1) Jede Grabstätte ist spätestens zwei Monate nach der Beisetzung beziehungsweise nach der Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.

(2) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 14 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.

(3) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichteten (siehe § 14 Abs. 2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 32).

(4) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt beziehungsweise die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gem. Art. 14 Abs. 2 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

§ 16

Gärtnerische Gestaltung der Gräber

(1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

(2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.

(3) Das Anpflanzen hochgewachsener Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

(4) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme, § 32).

(5) Verwelkte Blume und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

§ 17

Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen

(1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Einfriedungen,

Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.

(2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales oder der baulichen Anlage bei der Gemeinde durch den Grabnutzungsberechtigten zu beantragen, wobei die Maße des § 12 zugrunde zu legen sind. Dem Antrag ist zweifach beizufügen:

- a) der Grabmalentwurf beziehungsweise der Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Farbe und Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
- b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Farbe und Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

(3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 18 und 19 dieser Satzung entspricht.

(4) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale können auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Gemeinde entfernt werden, wenn sie den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügen oder den gestalterischen Merkmalen der §§ 18 und 19 widersprechen (Ersatzvornahme, § 32).

(5) Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als ein Jahr nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 18

Größe von Grabmalen und Einfriedungen

(1) Die Grabmale dürfen die Breite des Grabes sowie die Höhe von 1,70 m nicht überschreiten.

(2) Eine Überschreitung ist im Einzelfall auf Antrag zulässig, sofern sie mit den Bestimmungen des § 19 dieser Satzung und dem Friedhofszweck vereinbar ist und die Gemeinde die Erlaubnis erteilt.

§ 19

Grabgestaltung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofszweck entsprechen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen.

(2) Sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist und in Form, Größe, Farbe und Bearbeitung sowie dem Werkstoff nach nicht verunstaltend wirken.

(3) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofes in Einklang stehen.

§ 20

Besondere Grabgestaltungsvorschriften für Urnengrabfächer

(1) Die Verschlussplatten für die Urnengrabfächer sind in der Grabnutungsgebühr enthalten und werden seitens der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Die Beschriftung erfolgt zu Lasten des Grabnutzungsberechtigten und muss von diesem veranlasst werden. Der Schrifttyp ist für alle Platten einheitlich und wird von der Gemeinde festgelegt.

Schrifttyp: Schwerer Block 7028 (aufgesetzte Metallbuchstaben)
Tönung: braun

Alternativ:

Schrift: VARIA (aufgesetzte Metallbuchstaben)
Tönung: braun

(2) Werden in einem Urnengrabfach nicht mehr als zwei Urnen beigesetzt, können Vor- und Zuname sowie Geburts- und Sterbedaten der Verstorbenen 4-zeilig auf der Verschlussplatte angebracht werden. Sollten mehr als zwei Urnen in einem Urnengrabfach beigesetzt werden, so ist laut nachstehendem Muster folgende Beschriftung zu wählen:

- a) FAMILIE
OSKAR M Ü L L E R
- b) FAMILIEN
M Ü L L E R und S C H M I D T

(3) Die Beschriftung der Verschlussplatten ist genehmigungspflichtig. Muss von der Regelbeschriftung wegen Überlänge des Namens abgewichen werden, so ist zusätzlich eine Darstellung des Schriftbildes im Maßstab 1:1 erforderlich.

(4) Treten beim Transport zum Steinmetz oder bei der Bearbeitung Schäden an den Verschlussplatten auf, so geht die Behebung der Schäden und die Ersatzbeschaffung der Platte zu Lasten des Antragstellers.

(5) Das Öffnen und Schließen der Urnengrabfächer ist den Grabbenützungsberechtigten untersagt. Ebenso ist eine Entnahme der Urnen und Verbringung an einen anderen Ort nicht statthaft.

(6) Das Anbringen von Blumenschmuck an den einzelnen Urnengrabfächern ist unzulässig. Nägel u. a. zur Anbringung von Kränzen usw. an der Urnenmauer dürfen nicht eingeschlagen werden.

(7) Für die Verschlussplatten der Urnengrabfächer der Urnenmauer Bauabschnitt II (Baujahr 2000) und Bauabschnitt III (Baujahr 2008) gelten folgende zusätzliche Festsetzungen:

- a) Eine individuelle Motivgestaltung, die die Würde des Friedhofes nicht verletzt, ist erlaubt.
- b) Die Verschlussplatte ist im unbearbeiteten Zustand 5,0 cm stark. Im bearbeiteten Zustand muss sie mindestens 3,5 cm stark sein.
- c) Die Inschrift (RAL-Farbe 8015 kastanienbraun getönt) muss vertieft gehauen sein.
- d) Die Schriftgröße darf 40 mm nicht über- und 20 mm nicht unterschreiten.
- e) Evtl. Motive sind so zu bearbeiten, dass die vorgenannten Stärken weder über- noch unterschritten werden.
- f) Andere Inschriften (z. B. Bronze, Eisen oder ähnlich) sind nicht gestattet.

§ 21

Besondere Grabgestaltungsvorschriften für anonyme Urnengrabstätten

(1) An der zentralen Gedenkmauer kann eine Messingtafel als Kennzeichnung angebracht werden. Die Beschriftung erfolgt zu Lasten des Grabnutzungsberechtigten und muss von diesem veranlasst werden. Ausführung und Schrifttyp ist für alle Messingtafeln einheitlich und wird von der Gemeinde festgelegt.

Ausführung: Messing, gebürstet, klarlackbeschichtet
eckig, mit facettierten Kanten, Gravur Zierrahmen
Maße: 185 x 85 x 2 mm
Schrifttyp: Helsinki, schwarz ausgelackt

Die Tafel ist laut nachstehendem Muster zu beschriften:

Vor- und Zuname
Geburts- und Sterbedaten

Wahlweise kann noch eine Symbolgravur hinzugefügt werden.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen von § 20 entsprechend.

§ 22

Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

(1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks (BIV-Richtlinie) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach voran gegangener Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 14 Abs. 2 genannten Personen entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme, § 32).

(3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.

(4) Grabmale und bauliche Anlagen (§ 17 und § 18) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.

(5) Nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechts sind die Grabmale nach einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den nach § 14 Abs. 2 Verpflichteten innerhalb von 3 Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen. Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 32). Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt beziehungsweise die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

(6) Die Gemeinde kann künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unter besonderen Schutz stellen. Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde.

IV.

Bestattungsvorschriften

§ 23

Leichenhaus

(1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur

Beisetzung im Friedhof. Es darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Vertreters des Friedhofspersonals betreten werden.

(2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 6 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes.

(3) Für die Beschaffung von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

§ 24

Leichenhausbenutzungszwang

(1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.

(2) Dies gilt nicht, wenn

- a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- beziehungsweise Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
- b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
- c) die Leiche in einem Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

§ 25

Leichentransport

Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 26

Leichenversorgung

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 27

Friedhofs- und Bestattungspersonal

(1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind von der Gemeinde hoheitlich auszuführen, insbesondere

- a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
- b) das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen,
- c) die Überführung des Sarges/der Urne vom Leichenhaus beziehungsweise von der Aussegnungshalle zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Träger,
- d) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen,
- e) das Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle

(Grundausstattung mit Trauerschmuck).

Die Gemeinde kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

(2) Auf Antrag kann die Gemeinde von der Inanspruchnahme des Trägerpersonals nach Abs. 1 Buchst. c und der Ausschmückung nach Abs. 1 Buchst. e befreien.

§ 28 Bestattung

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde beziehungsweise in Urnenfächern und Grabkammern. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt oder das Urnenfach/die Grabkammer geschlossen ist.

§ 29 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest. Bestattungen erfolgen in der Regel nur werktags von Montag bis Freitag zur allgemeinen Dienstzeit.

§ 30 Ruhefrist

(1) Die Ruhefrist für Kindergräber wird auf 10 Jahre, für alle anderen Gräber auf 20 Jahre festgesetzt. Die Ruhefrist für Urnengrabstätten und Urnengrabfächer gilt entsprechend.

(2) Abweichend von Abs. 1 beträgt im Friedhof A die Ruhefrist für Aschen in Urnen 10 Jahre.

§ 31 Exhumierung und Umbettung

(1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde.

(2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.

(3) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.

(4) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung beziehungsweise Umbettung nicht beiwohnen.

(5) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

V. Schlussbestimmungen

§ 32 Ersatzvornahme

Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzukündigen. Dabei ist eine angemessene Frist zu

setzen. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 33 Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 34 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 17 OWiG kann mit Geldbuße von mindestens 5,00 Euro und höchstens 1.000,00 Euro belegt werden wer:

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
- b) die erforderliche Erlaubnis der Gemeinde nicht einholt,
- c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 15 bis 20 nicht satzungsgemäß vornimmt,
- d) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.

§ 35 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 31. Mai 1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 2. Dezember 2009, außer Kraft.

Gochsheim, den 7. Dezember 2011
Gemeinde Gochsheim

gez.

Widmaier
1. Bürgermeister

(Siegel)

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Gochsheim (Friedhofssatzung – FS)

Vom 20. Februar 2013

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), erlässt die Gemeinde Gochsheim folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Gochsheim (Friedhofssatzung – FS) vom 07. Dezember 2011 wird wie folgt geändert:

§ 27 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Auf Antrag kann die Gemeinde von der Inanspruchnahme des Personals nach Abs. 1 Buchst. b und c sowie der Ausschmückung nach Abs. 1 Buchst. e befreien.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. März 2013 in Kraft.

gez.

Gochsheim, den 20. Februar 2013
Gemeinde Gochsheim

Widmaier
1. Bürgermeister

(Siegel)

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Gochsheim (Friedhofssatzung – FS)

Vom 03. Februar 2016

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), erlässt die Gemeinde Gochsheim folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Gochsheim (Friedhofssatzung – FS) vom 07. Dezember 2011 wird wie folgt geändert:

1. § 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind

- a) Erdgrabstätten für Sargbestattungen (Einzel- oder Doppelgrabstätten), in die zusätzlich Urnen beigesetzt werden können,
- b) Wahlgrabstätten als Erdgrabstätten für Sargbestattungen (Einzel- oder Doppelgrabstätten) und/oder Urnenbeisetzungen,
- c) Kindergrabstätten als Erdgrabstätten für Sargbestattungen,
- d) Urnengrabstätten als Erdgrabstätten für Urnenbeisetzungen,
- e) Urnengrabstätten als Erdgrabstätten für Urnenbeisetzungen mit Gemeinschaftsgrabmal,
- f) Urnengrabfächer und
- g) Urnengrabstätten als Erdgrabstätten ohne individuelle Grabkennzeichnung (anonyme Urnengrabstätten).“

2. § 10 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„In Grabstätten nach Abs. 1 Buchst. c, e und g kann ein Verstorbener beigesetzt werden.“

3. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Beschaffung der Messingtafel samt Beschriftung sowie Montage erfolgt durch die Gemeinde auf Antrag und zu Lasten des Grabnutzungsberechtigten.“

b) In Absatz 2 werden die Worte „von § 20“ durch die Worte „der §§ 17 und 19“ ersetzt.

4. Es wird folgender neuer § 21a eingefügt:

„§ 21a
Besondere Grabgestaltungsvorschriften
für Urnengrabstätten mit Gemeinschaftsgrabmal

(1) Am Gemeinschaftsgrabmal kann eine Bronzetafel als Kennzeichnung angebracht werden. Die Beschaffung der Bronzetafel samt Beschriftung sowie Montage erfolgt zu Lasten des Grabnutzungsberechtigten und muss von diesem veranlasst werden. Die Ausführung ist für alle Bronzetafeln einheitlich und wird von der Gemeinde festgelegt:

Ausführung:	Bronze, geschliffen, klarlackbeschichtet
Maße:	250 x 100 x 5 mm
Schrifttyp:	frei wählbar, graviert, Patina braun getönt
Symbol/Ornament:	frei wählbar, graviert, Patina braun getönt
Befestigung:	Klebmontage mittels Bolzen

Die Tafel ist laut nachstehendem Muster zu beschriften:

Vor- und Zuname
Geburts- und Sterbedaten

Wahlweise kann eine Symbol-/Ornamentgravur hinzugefügt werden.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 17 und 19 entsprechend.“

5. Es wird folgender neuer § 21b eingefügt:

„§ 21b
Besondere Grabgestaltungsvorschriften
für Wahlgrabstätten

(1) Die Graboberfläche der Wahlgrabstätten wird durch die Gemeinde als Rasenfläche gestaltet und gepflegt.

(2) Neben der Errichtung eines Grabmals kann der Grabnutzungsberechtigte abweichend von Abs. 1 folgende Gestaltungsmöglichkeiten wählen:

- a) mit gärtnerischer Gestaltung gemäß § 16, begrenzt auf einer Fläche von 1 m² (1,00 x 1,00 m), die mit einem Metallrahmen eingefasst wird und maximal zu einem Drittel der Fläche mit einer Natursteinplatte abgedeckt sein darf,
- b) mit gärtnerischer Gestaltung gemäß § 16, begrenzt auf einer Fläche von 1 m² (1,00 x 1,00 m), die mit einem Natursteinrahmen eingefasst wird und maximal zu einem Drittel der Fläche mit einer Natursteinplatte abgedeckt sein darf, oder
- c) Errichtung einer Natursteinplatte (z. B. für das Aufstellen einer Schale), begrenzt auf eine Fläche von 0,09 m² (0,30 x 0,30 m).

(3) Gestaltungsflächen nach Abs. 2 Buchst. a erhalten einen einheitlichen Metallrahmen. Beschaffung und Montage erfolgt durch die Gemeinde zu Lasten des Grabnutzungsberechtigten.

(4) Gestaltungsflächen nach Abs. 2 Buchst. b sind mit einem Natursteinrahmen in der Gesteinsart des Grabmals zu versehen. Der Natursteinrahmen darf eine sichtbare Breite von höchstens 6,0 cm aufweisen und ist erdbündig zu versetzen. Beschaffung und Montage erfolgt zu Lasten des Grabnutzungsberechtigten und muss von diesem veranlasst werden.

(5) Das Grabmal ist oberhalb der Gestaltungsfläche nach Abs. 2 zu errichten.

(6) Die Grabmale dürfen die Breite von 0,80 m sowie die Höhe von 1,40 m nicht überschreiten, wobei die maximale Ansichtsfläche auf 0,70 m² begrenzt ist.
(7) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 17 und 19 entsprechend.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 15. Februar 2016 in Kraft.

gez.

Gochsheim, den 03. Februar 2016
Gemeinde Gochsheim

Fleischer
1. Bürgermeisterin

(Siegel)

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Gochsheim (Friedhofssatzung – FS)

Vom 13. September 2017

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), erlässt die Gemeinde Gochsheim folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Gochsheim (Friedhofssatzung – FS) vom 07. Dezember 2011 wird wie folgt geändert:

1. § 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind

- a) Erdgrabstätten für Sargbestattungen (Einzel- oder Doppelgrabstätten), in die zusätzlich Urnen beigesetzt werden können,
- b) Wahlgrabstätten als Erdgrabstätten für Sargbestattungen (Einzel- oder Doppelgrabstätten) und/oder Urnenbeisetzungen,
- c) Kindergrabstätten als Erdgrabstätten für Sargbestattungen,
- d) Urnengrabstätten als Erdgrabstätten für Urnenbeisetzungen,
- e) Urnengrabstätten als Erdgrabstätten für Urnenbeisetzungen mit Gemeinschaftsgrabmal,
- f) Urnengrabstätten als Erdgrabstätten ohne individuelle Grabkennzeichnung (anonyme Urnengrabstätten),
- g) Urnengrabstätten als Erdgrabstätten für Urnenbeisetzungen mit Grabpflege (Urnenthemengrab),
- h) Urnengrabstätten als Erdgrabstätten für Urnenbeisetzungen im Kiefernrain und
- i) Urnengrabstätten als Erdgrabstätten für Urnenbeisetzungen unter einem Baum (Urnbaumgrabstätten),
- j) Urnengrabfächer.“

2. § 10 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„In Grabstätten nach Abs. 1 Buchst. c, e, f, g und i kann nur ein Verstorbener beigesetzt werden.“

5. Es wird folgender neuer § 21c eingefügt:

„§ 21c
Besondere Grabgestaltungsvorschriften
für Urnengrabstätten im Rosenbeet

- (1) Die Graboberfläche der Urnengrabstätten wird durch die Gemeinde als Rosenbeet gestaltet und gepflegt.
- (2) Eine gärtnerische Gestaltung durch den Grabnutzungsberechtigten ist nicht gestattet.
- (3) Jede Grabstätte erhält als Grabmal einen einheitlichen Pultstein, der seitens der Gemeinde zu Lasten des Grabnutzungsberechtigten zur Verfügung gestellt wird.
- (4) Die Beschriftung des Pultsteins erfolgt zu Lasten des Grabnutzungsberechtigten und muss von diesem veranlasst werden. Ausführung und Schrifttyp ist für alle Pultsteine einheitlich und wird von der Gemeinde festgelegt.
- (5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 17 und 19 entsprechend.“

6. Es wird folgender neuer § 21d eingefügt:

„§ 21d
Besondere Grabgestaltungsvorschriften
für Urnengrabstätten im Kiefernhein

- (1) Die Graboberfläche der Urnengrabstätten wird durch die Gemeinde als Rasenfläche gestaltet und gepflegt.
- (2) Neben der Errichtung eines Grabmals kann der Grabnutzungsberechtigte abweichend von Abs. 1 folgende Gestaltungsmöglichkeiten wählen:
 - a) mit gärtnerischer Gestaltung gemäß § 16, begrenzt auf einer Fläche von 0,25 m² (0,50 x 0,50 m), die mit einem Metallrahmen eingefasst wird,
 - b) mit gärtnerischer Gestaltung gemäß § 16, begrenzt auf einer Fläche von 0,25 m² (0,50 x 0,50 m), die mit einem Natursteinrahmen eingefasst wird, oder
 - c) Errichtung einer Natursteinplatte (z. B. für das Aufstellen einer Schale), begrenzt auf eine Fläche von 0,09 m² (0,30 x 0,30 m).
- (3) Gestaltungsflächen nach Abs. 2 Buchst. a erhalten einen einheitlichen Metallrahmen. Beschaffung und Montage erfolgt durch die Gemeinde zu Lasten des Grabnutzungsberechtigten.
- (4) Gestaltungsflächen nach Abs. 2 Buchst. b sind mit einem Natursteinrahmen in der Gesteinsart des Grabmals zu versehen. Der Natursteinrahmen darf eine sichtbare Breite von höchstens 6,0 cm aufweisen und ist erdbündig zu versetzen. Beschaffung und Montage erfolgt zu Lasten des Grabnutzungsberechtigten und muss von diesem veranlasst werden.
- (5) Das Grabmal ist oberhalb der Gestaltungsfläche nach Abs. 2 zu errichten.
- (6) Die Grabmale dürfen die Breite von 0,30 m sowie die Höhe von 1,00 m nicht überschreiten.
- (7) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 17 und 19 entsprechend.“

7. Es wird folgender neuer § 21e eingefügt:

„§ 21e
Besondere Grabgestaltungsvorschriften
für Urnenbaumgrabstätten

- (1) Die Graboberfläche der Urnenbaumgrabstätten wird durch die Gemeinde als Rasenfläche gestaltet und gepflegt.

(2) Die Errichtung eines Grabmals sowie eine gärtnerische Gestaltung durch den Grabnutzungsberechtigten ist nicht gestattet.

(4) Bei Urnenbaumgrabstätten ist das Anbringen von Gegenständen an den Bäumen unzulässig. Die Gemeinde oder ein von ihr beauftragter Dritter ist berechtigt, Pflegeeingriffe an den Bäumen der Urnenbaumgrabstätten durchzuführen. Bei Untergang oder Beschädigung des Baumes besteht für den Grabnutzungsberechtigten weder ein Anspruch auf finanziellen Ausgleich noch auf Nachpflanzung eines Baumes in der gleichen Art und Größe.

(5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 17 und 19 entsprechend.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2017 in Kraft.

Gochsheim, den 13. September 2017

Gemeinde Gochsheim

gez.

Helga Fleischer

Erste Bürgermeisterin